

POLITISCHE GEMEINDE THAL



GEMEINDEORDNUNG

Von der Bürgerschaft beschlossen am: 25. März 2013 / 25. März 2019

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Thal

vom 25. März 2013 / 25. März 2019¹

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Thal

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich** **Art. 1**
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Gemeinde Thal sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform** **Art. 2**
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe** **Art. 3**
Organe der Gemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Gemeinderat;
c) der Schulrat
d) der Einbürgerungsrat;
e) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben** **Art. 4**
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Thal erlassen am 25. März 2013, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departements des Innern vom 30. April 2013; in Vollzug ab 1. Mai 2013 / angepasst durch Bürgerversammlung vom 25. März 2019

² sGS 151.2

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- e) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d und e dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungsversammlung

Art. 12

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung einberufen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13

300 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 14

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 15

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse – einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 14 dieses Erlasses – und Beschlüsse in den amtlichen Publikationsorganen.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>
4. Volksvorschlag	
Grundsatz	<p>Art. 18</p> <p>300 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 19</p> <p>Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</p> <p>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</p> <p>Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.</p>
Verfahren	<p>Art. 20</p> <p>Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 21</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.</p>
5. Initiative	
Grundsatz	<p>Art. 22</p> <p>Mit einem Initiativbegehren können 300 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 23</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>

Prüfung der
Zulässigkeit

Art. 24

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Art. 25

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich in den amtlichen Publikationsorganen.

Einreichung

Art. 26

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Gemeinderates

Art. 27

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 28

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 29

Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 30

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und
Vorlage des Gemein-
derates

Art. 31

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat in-
nert 12 Monaten die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 32

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Schulrats-
präsidentin, bzw. der Schulratspräsident können Verwaltungsfunktionen
ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 33

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ge-
meinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, so-
wie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwal-
tungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln
und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interes-
se;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ
zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 34

Der Gemeinderat und der Schulrat erlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich
Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Re-
ferendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 35

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Gemeindeanteil bis 1'000'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 1'000'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHULE

Grundsatz

Art. 40

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulrat

Art. 41

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

⁷ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

Aufgaben	<p>Art. 42</p> <p>Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁸ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁹.</p> <p>Die Aufgaben des Schulrates richten sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Schulordnung.</p>
Teilnahme an Sitzungen	<p>Art. 43</p> <p>An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.</p>
Finanzbefugnisse	<p>Art. 44</p> <p>Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.</p>
Schulleitung	<p>Art. 45</p> <p><i>gelöscht</i>¹⁰</p>
Schulordnung	<p>Art. 46</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 47</p> <p>Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.</p>

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand	<p>Art. 48</p> <p>Die politische Gemeinde Thal führt die Elektroversorgung, die Wasserversorgung (inkl. Schwimmbäder) sowie das Altersheim Trüeterhof als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.</p>
Leitung	<p>Art. 49</p> <p>Der Gemeinderat wählt für das Altersheim Trüeterhof eine Betriebskommission. Ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an.</p> <p>Der Gemeinderat bzw. die Betriebskommission leitet das Unternehmen im Rahmen des Voranschlages soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.</p>

⁸ sGS 151.2.

⁹ sGS 211 bis 213.

¹⁰ gelöscht anlässlich Bürgerversammlung vom 25.03.2019

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 50**

Die Gemeindeordnung vom 28. März 2003 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 51**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Mai 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 12. November 2012

Der Gemeindepräsident:

Robert Raths

Der Gemeinderatsschreiber:

Christoph Giger

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Thal an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 25. März 2013 / geändert an der Bürgerversammlung vom 25. März 2019.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 30. April 2013

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter

Anhang zur Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Thal

Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Betriebskommission abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben	--	--		bis 1'000'000 je Fall	--	über 1'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	--	--		100'000 je Fall	--	über 100'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben						
Ausgaben oder Mehrausgaben ¹	bis 300'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr für das Gemein- deunternehmen betref- fende Ausgaben	bis 100'000 je Jahr, für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausga- ben	--	bis 1 Mio. je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebskom- mission abschliessend zuständig sind	über 1'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Aus- gaben	abschliessend	--		--	--	--
4. Grundstücke des Finanzvermögens						
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet wer- den	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr	--		--	bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Ge- meinderat abschlies- send zuständig ist	über 2'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall	--		--	über 1'000'000 je Fall	

¹ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.